

Magistrat, am 6ten Decbr 1822.

Unterm 5. Octbr. 1818. ist folgendes
Ausschreiben erlassen worden:
Vermög einer unterm 8. July
1817 ergangenen allerhöchsten

königlichen Verordnung wurde
die den jüdischen Glaubensgenossen
zugestandene Erlaubniß, liegende
Güter zu erkaufen, dahin näher
bestimmt, daß sie solche auch
selbst bauen u. bearbeiten lassen,
nicht aber bloß auf Spekulationen
kaufen und mit dem Wiederverkauf
einen – den Unterthanen
schädlichen Handel treiben. Diese
Verordnung nun suchen dieselbe
dadurch zu umgehen

„6ten Dezebr 1822

Unterm 5. Octbr. 1818 ist folgendes Ausschreiben erlassen worden:

Vermög einer unterm 8. July 1817 ergangenen allerhöchsten königlichen Verordnung wurde die den jüdischen Glaubensgenossen zugestandene Erlaubniß, liegende Güter zu erkaufen, dahin näher bestimmt, daß sie solche auch selbst bauen u. bearbeiten lassen, nicht aber bloß auf Spekulationen kaufen und mit dem Wiederverkauf einen – den Unterthanen schädlichen Handel treiben. Diese Verordnung nun suchen dieselbe dadurch zu umgehen

daß sie, wenn sie liegende Güter
gegen einen bestimmten Summe
zum Wiederverkauf für ihre
eigene Rechnung unwiederruflich
an sich bringen, dem Rechtsgeschäft
den Schein geben, als ob sie
bey dem Wiederverkauf als Bevollmächtigte
von denjenigen handelten, mit
denen sie den Vertrag abgeschlossen
haben.

Nach einem Erlaß königlicher Kreisregierung
Ellwangen vom 19.ten September 1818.
Danzhausen 1818.
J. C. C. C.

daß sie, wenn sie liegende Güter gegen einen bestimmten Summe zum Wiederverkauf für ihre eigene Rechnung unwiederruflich an sich bringen, dem Rechtsgeschäft den Schein geben, als ob sie bey dem Wiederverkauf als Bevollmächtigte von denjenigen handelten, mit denen sie den Vertrag abgeschlossen haben.

Nach einem Erlaß königlicher Kreisregierung Ellwangen vom 19.ten September 1818

Sollen zwar dergleichen Verträge,
wenn sie bereits durch den wei-
tern Verkauf in dem die
Juden übergebene Güter in
Vollzug gebracht worden sind
|: in sofern ihrer Gültigkeit
nicht andere Einwendungen
entgegen stehen: nicht wieder
aufgehoben seyn, für die Zu-
kunft aber sollen dieselben
seyn sie nun Commissions,
Vollmachts, oder andere Verträge,
nicht mehr geduldet werden,
indem sie der Wirkung nach

sollen zwar dergleichen Verträge, wenn sie bereits durch den weitem Verkauf der an die Juden übergebene Güter in Vollzug gebracht worden sind
|: in sofern ihrer Gültigkeit nicht andere Einwendungen entgegen stehen :|
nicht wieder aufgehoben seyn, für die Zukunft aber sollen dieselben seyn sie nun Commissions Vollmachts, oder andere Verträge, nicht mehr geduldet werden, indem sie der Wirkung nach

unsern Könige - und Herzogs
Contracten, und sich mit der
Absicht der erwähnten königlichen
Verordnung nicht vereinigen
lassen.

Aussengenannten Schultheißen-Ämtern wird nun aufgegebene Verträge durch welche Juden
unter irgend einer offenen oder verdeckten Form liegende Güter zum Wiederverkauf
erwerben, seye es nun, daß sie angeben, liegende Güter zum Verkauf gegen Leistung
anzunehmen, seye es nun, daß sie
angeben, liegende Güter zum
Verkauf gegen Leistung

wahrer Kaufs- und Verkaufscontracte sind, und sich mit der Absicht der erwähnten
königlichen Verordnung nicht vereinigen lassen.
Aussengenannten Schultheißen-Ämtern wird nun aufgegebene Verträge durch welche Juden
unter irgend einer offenen oder verdeckten Form liegende Güter zum Wiederverkauf
erwerben, seye es nun, daß sie angeben, liegende Güter zum Verkauf gegen Leistung

... einer bestimmten Summe
an den Eigenthümer um die
Gewinnung des Überloeses über-
nommen zu haben, oder daß sie sich als gedungene Commi-
sionair von christlichen Güterbesitzern
angeben, oder daß sie endlich Christen dahin zu vermögen
wissen, den Kauf- und Wiederverkauf den Juden über
liegende Güter schließen unter ihrem Namen vorgehen zu
lassen, nicht mehr zugeben.
Da nun höchsten Orts misliebig wahrgenom-

einer bestimmten Summe an den Eigenthümer um Gewinnung des Überloeses übernommen zu haben, oder daß sie sich als gedungene Commissionair von christlichen Güterbesitzern angeben, oder daß sie endlich Christen dahin zu vermögen wissen, den Kauf- und Wiederverkauf den Juden über liegende Güter schließen unter ihrem Namen vorgehen zu lassen, nicht mehr zugeben.
Da nun höchsten Orts misliebig wahrgenom-

man erwarten, daß diese Ver-
ordnung, wodurch den Juden
wird Eigenthum Güter und
Güter zum Ankauf und
Verkauf verboten worden ist, in
solche von sich selbst, Managen
ausgeschrieben ist, in manchen Orten
nicht berücksichtigt wird, weil
noch immer noch derley Güter
für den Verkauf durch Juden zum
Nachtheil des herrschaftlichen
Interessen und der christlichen
Unterthanen geschlossen worden
sind, so wird in Folge

men worden, daß diese Verordnung wodurch der Erwerb liegender Güter durch Juden zum Wiederverkauf unter welcher Firma auch derselbe vor sich gehe, strenge verboten ist, in manchen Orten nicht berücksichtigt wird, vielmehr immer noch derley Güter Verkäufe durch Juden zum Nachtheil des herrschaftlichen Interessen und der christlichen Unterthanen geschlossen worden, so wird in folge

Sehr Bey: wiederholt vom 2. dieses
Monats mehrgedachte Verordnung
hiermit wiederholt ins
Andenken gebracht und den
Ortsvorstehern streng aufgegeben
auf deren Befolgung pflichtmäßig
zu wachen und Übertretungsfälle
dem Oberamt ohne fehlen anzuzeigen.

Gmünd den 16. Novbr. 1822.

R. H. H. H.
Königl.

hohen Reg: Decrets vom 2. dieses Monats mehrgedachte Verordnung hiermit wiederholt ins Andenken gebracht und den Ortsvorstehern streng aufgegeben auf deren Befolgung pflichtmäßig zu wachen und Übertretungsfälle dem Oberamt ohne fehlen anzuzeigen.

Gmünd den 16. Novbr. 1822

K. OberAmt

Transkription der Akte „Juden – Kauf von Grundstücken 1822“, Fl 4247

Der Inhalt bezieht sich auf die beginnende Gleichstellung der Juden in Württemberg:

„Rapiat den 6ten Dezebr 1822

Unterm 5. Octbr. 1818 ist folgendes Ausschreiben erlassen worden:

Vermög einer unterm 8. July 1817 ergangenen allerhöchsten königlichen Verordnung wurde die den jüdischen Glaubensgenossen zugestandene Erlaubniß, liegende Güter zu erkaufen, dahin näher bestimmt, daß sie solche auch selbst bauen u. bearbeiten lassen, nicht aber blos auf Spekulationen kaufen und mit dem Wiederverkauf einen – den Unterthanen schädlichen Handel treiben. Diese Verordnung nun suchen dieselbe dadurch zu umgehen, daß sie, wenn sie liegende Güter gegen einen bestimmten Summe zum Wiederverkauf für ihre eigene Rechnung unwiederruflich an sich bringen, dem Rechtsgeschäft den Schein geben, als ob sie bey dem Wiederverkauf als Bevollmächtigte von denjenigen handelten, mit denen sie den Vertrag abgeschlossen haben.

Nach einem Erlass königlicher Kreisregierung Ellwangen vom 19.ten September 1818 sollen zwar dergleichen Verträge, wenn sie bereits durch den weitem Verkauf der an die Juden übergebene Güter in Vollzug gebracht worden sind |: in sofern ihrer Gültigkeit nicht andere Einwendungen entgegen stehen :| nicht wieder aufgehoben seyn,, für die Zukunft aber sollen dieselben seyen sie nun Commissions Vollmachts, oder andere Verträge, nicht mehr geduldet werden, indem sie der Wirkung nach wahrer Kaufs- und Verkaufscontracte sind, und sich mit der Absicht der erwähnten königlichen Verordnung nicht vereinigen lassen.

Aussengenannten¹ Schultheißen-Ämtern wird nun aufgegeben Verträge durch welche Juden unter irgend einer offenen oder verdeckten Form liegende Güter zum Wiederverkauf erwerben, seye es nun, daß sie angeben, liegende Güter zum Verkauf gegen Leistung einer bestimmten Summe an den Eigenthümer um Gewinnung des Überloeses übernommen zu haben, oder daß sieh sich als gedungene Commißeir von christlichen Güterbesizern angeben, oder daß sie endlich Christen dahin zu vermögen wissen, den Kauf- und Wiederverkauf den Juden über liegende Güter schließen unter ihrem Namen vorgehen zu lassen, nicht mehr zugeben.

Da nun höchsten Orts misliebig wahrgenommen worden, daß diese Verordnung wodurch der Erwerb liegender Güter durch Juden zum Wiederverkauf unter welcher Firma auch derselbe vor sich gehe, strenge verboten ist, in manchen Orten nicht berücksichtigt wird, vielmehr immer noch derley Güter Verkäufe durch Juden zum Nachtheil des herrschaftlichen Interessen und der christlichen Unterthanen geschlossen worden, so wird in folge hohen Reg: Decrets vom 2. dieses Monats mehrgedachte Verordnung hiermit wiederholt ins Andenken gebracht und den Ortsvorstehern streng aufgegeben auf deren Befolgung pflichtmäßig zu wachen und Übertretungsfälle dem Oberamt ohne fehlen anzuzeigen.

Gmünd den 16. Novbr. 1822

¹ Auf dem Kuvert des Schreibens genannten Ortsvorsteher.

K. OberAmt